Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 21. Zur Beleuchtung des Conflictes

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

§. 21.

Zur Beleuchtung des Conflictes.

Es handelt sich bei dem eingetretenen Conflicte um das Grundprincip des ganzen Verhältnisses des Staats zur Kirche, um ein Recht der Staatsgewalt, das sie jeder organisirten Gesellschaft im Staate gegenüber, und vor Allem den Kirchen gegenüber, als den nach dem Zwecke, den sie verfolgen, wichtigsten, wie vermöge der Triebfedern, durch die sie auf die Gesammtheit der Staatsbürger wirken, einflußreichsten und mächtigsten Gesellschaften, behaupten muß, um die erste ihrer Pflichten, Ruhe und Sicherheit des Staates zu wahren, wirksam zu erfüllen; um ein Recht, das der heiligen Pflicht der Regierung, jede aufgenommene Kirche nach Kräften zu schirmen und ihre Interessen zu fördern, in gleicher Geltung zur Seite steht, indem beide, jenes Recht und diese Pflicht, sich wechselseitig bedingen.

Wie nach allgemeinen, in allen wohlgeordneten Staaten geltenden kirchenstaats-rechtlichen Grundsätzen ohne Staatsgenehmigung keine neue Religionsgesellschaft entstehen und diese Genehmigung nur nach Prüfung ihrer Lehren und Einrichtungen unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles erfolgen soll, so kann keine aufgenommene Kirche sich verändern oder umgestalten ohne Zustimmung des Staatsoberhaupts.

Ist der Staat verpflichtet, die anerkannten Kirchen zu schützen, so muß er sich auch die Ueberzeugung verschaffen dürfen, daß sie keine neuen, die bürgerliche Ordnung oder den Frieden des Landes bedrohenden Einrichtungen, Lehrsätze oder Disciplinarvorschriften aufnehmen. Dieses Recht der vorgängigen Prüfung kirchlicher Verordnungen oder allgemeiner Vorschriften bezieht sich zugleich auf die Wiederaufnahme früherer Bestimmungen, welche, durch Gesetz oder Herkommen längst unwirksam geworden, unter veränderten Umständen wieder angenommen werden und das längst zur Geltung gekommene Bestehende abschaffen wollen.

Man darf nur einen flüchtigen Blick auf eine Reihe früherer kirchlicher Verordnungen und Lehren werfen, welche die Zeit antiquirt hat, um das landesherrliche Placet auch in dieser Beziehung,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

in welcher es die mit den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinbarte Verordnung vom Jahre 1830 ausdrücklich festhält, als eine Lebensfrage für die Staatsgewalt zu betrachten.

In dem Gebrauche des Oberaufsichtsrechts hat der Staat allerdings sich willkührlicher Beschränkung der Autonomie der Kirche zu enthalten, ihr ihre freie Entwickelung, so weit die Ruhe und Sicherheit des Staates, der Frieden des Landes und bestehende Rechte nicht bedroht werden, willfährig zu gestatten; aber über die Frage: was im einzelnen Falle jene Rücksichten ihm zu gestatten erlauben oder zu bewilligen oder nicht zu gestatten gebieten, steht ihm selbst das Urtheil zu, und er kann sich hierin dem Urtheil eines Dritten, also dem der Kirche, nicht unterwerfen, ohne seine Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit aufzugeben. Der Kirchenbehörde kann nicht zustehen, Anordnungen, die sie zu treffen wünscht, wofür sie das Placet nachgesucht, ohne Weiteres selbst in Vollzug zu setzen Thut sie dieß, wenn sie glaubt, daß der Staat, der die Genehmigung nicht ertheilt, sie hätte ertheilen sollen, so erhebt sie sich in ungebührlicher Weise über die Staatsregierung und stellt, in offener Auflehnung gegen diese, das Aufsichtsrecht des Staats in Frage, dessen wirksame Handhabung im eigenen Interesse der Kirche liegt. Denn nur vermöge seines Aufsichtsrechts kann der Staat zum Schutze bestehender, anerkannter Kirchen gegen Beeinträchtigung die freie Bildung neuer Religionsgesellschaften hindern, diese beschränken, ihre Lehren und Einrichtungen prüfen und ihnen nach seinem Ermessen die Duldung versagen, oder Duldung und Anerkennung gewähren.

In der That läßt sich kein natürlicher Rechtsgrund denken, der ihn berechtigte, Bestrebungen zum Zweck der Bildung neuer Religionsgesellschaften zu überwachen, ihnen — zum Schutze einer anerkannten Kirche — freie kirchliche Entwickelung zu versagen, ohne Rücksicht auf ihre Lehren und ihre Einrichtungen sie nicht als gleich berechtigte religiöse Gesellschaften zu dulden, wenn jeder bereits aufgenommenen, anerkannten Kirche jede beliebige Aenderung in ihren Grundsätzen und Einrichtungen zustände. —

Wenn nun in formeller Beziehung, was hier übrigens die Hauptfrage ist, die kirchliche Behörde nie und nimmer berechtigt sein konnte, ein Kreisschreiben, wie das vom 9. August zu erlassen, so wollen wir doch auch den Inhalt dieses Schreibens und die darauf

bezügliche, an den Katholischen Oberkirchenrath gerichtete, erzbischöfliche Erklärung vom 10. August einer kurzen Erörterung unterziehen, wiewohl durch das bisher Mitgetheilte die aufgestellten Behauptungen bereits in das rechte Licht gestellt sein dürften.

Der Herr Erzbischof bestreitet die Thatsache der bisherigen konstanten Uebung der katholischen Landeskirche im Großherzogthum in keiner Weise; er erklärt sie aber für eine falsche Praxis, die den Satzungen der katholischen Gesammtkirche widerspreche. Wäre es nun auch nicht bis zur Evidenz in dem mitgetheilten Erlasse der Katholischen Kirchen-Sektion vom 5. Dec. 1838 nachgewiesen, daß kein der bisherigen Uebung widersprechendes oder sie verdammendes allgemeines Kirchengesetz bestehe, kein Canon eines allgemeinen Concils, keine allgemeinen päpstlichen Breven, Constitutionen u. s. w., sondern daß über die Behandlung der gemischten Ehen nur Rescripte an Provinzialsynoden, Entscheidungen in einzelnen Fällen von sehr verschiedenem Inhalte in früherer Zeit ergangen sind, — wäre dies auch nicht nachgewiesen und ließen sich wirklich alte Satzungen, die den vorliegenden Belehrungen und Weisungen des Erzbischofs entsprechen, auffinden: so ist doch kein Zweifel, daß seit mehreren Menschenaltern diese Satzungen im Großherzogthum nicht mehr in Geltung standen, und in einzelnen Landestheilen niemals recipirt sein konnten. Ebensowenig ist ein Zweifel, daß die von der katholischen Landeskirche angenommene Praxis im Großherzogthum, seitdem es in seinem gegenwärtigen Umfange besteht, wirklich recipirt war und die Grundlage der Staatsgesetzgebung bildete. An sich ist klar, daß die angeblichen Satzungen in allen ehemals ungemischten protestantischen Landestheilen nie recipirt sein konnten, da sich diese Landestheile durch die Reformation, welche der Frage über gemischte Ehen zwischen Protestanten und Katholiken erst ihre Entstehung gab, jeder Jurisdiction der katholischen Kirche entzogen hatten, und nach Bestimmungen des westphälischen Friedens-Instruments davon befreit blieben. Man darf daher billig fragen, ob die Großherzogliche Regierung sich jemals dazu verstanden hätte, diese Landestheile durch die Aufnahme in die neugebildete erzbischöfliche Diöcese der Jurisdiction der katholischen Kirche zu unterwerfen, wenn in Bezug auf die wichtige Frage der gemischten Ehen die Forderung gestellt worden wäre, die einige Jahre später wirklich gestellt wurde. —

Jedenfalls konnten die fraglichen alten Satzungen, deren Existenz

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

als allgemeines Kirchengesetz in keiner Weise sich nachweisen läßt, in den Ländern, aus welchen die oberrheinische Kirchenprovinz gebildet wurde, und insbesondere im Großherzogthum, damals nicht zu den *canones nunc vigentes* gerechnet werden. Da ihr Inhalt im Widerspruche mit dem Grundsatze der gleichen Berechtigung der beiden recipirten Kirchen steht, sich auf das Verhältniß der römischen Katholiken zu Häretikern und Akatholischen bezieht, in Deutschland aber es keine Akatholiken und Häretiker, sondern nur römische Katholiken und evangelische Protestanten gibt, und diese eben so wenig akatholisch und häretisch genannt werden dürfen, als jenen das Prädikat: „evangelisch" bestritten werden kann, und beide auf gleiche Weise sich aller Zeichen der Geringschätzung enthalten sollen, so wurden jene Satzungen in Ländern, wo beide Kirchen nebeneinander zu den herrschenden gehörten oder öffentliche Religionsübung hatten, selbst unter der Regierung katholischer Fürsten als rechtlich unzulässig gehalten und nicht beachtet.

Es geht dies insbesondere aus dem churpfälzischen Religions-Edict * vom Jahre 1705 hervor, wornach den Protestanten bei Eingehung gemischter Ehen „freie *Pacta*" über die Kinder-Erziehung zugesichert und die Copulation (Einsegnung, nicht blos passive Assistenz) dem Pfarrer des Bräutigams geboten war; daher durfte der katholische Pfarrer selbst dann, wenn ein katholischer Bräutigam die Erziehung aller Kinder in der protestantischen Religion zugestanden hatte, die Copulation nicht verweigern. — Es ist also gar kein Zweifel, daß durch das erzbischöfliche Verfahren das Aufsichtsrecht des Staates, aus welchem das landesherrliche Placet abfließt, in seinem Wesen angegriffen wird, und daß die Behauptung, daß man für das Großherzogthum nichts Neues verfügt habe, gänzlich grundlos ist, auch eigenen Zugeständnissen und dem Anerkenntnisse, das in den früheren Gesuchen des Erzbischöflichen Ordinariats um landesherrliche Genehmigung liegt, geradezu widerspricht.

Aus den Erklärungen und dem Benehmen des Herrn Erzbischofs geht hervor, daß er dem Oberhaupte der Kirche unbedingten Gehorsam schuldig zu sein und dessen Anordnungen, ohne das landesherrliche Placet abzuwarten, schlechthin vollziehen zu müssen glaubt, und der Staat nur die Aufgabe habe, „ihn gewähren zu lassen." — Er erklärt, daß er eine Nachgiebigkeit von seiner Seite als Sünde betrachte, und daß die Kirche, wenn sie mit dem Staate über die vorliegende

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Frage unterhandeln wollte, ihn in einen Kreis ziehen werde, in welchem er in der ihm von Gott gegebenen Stellung sich nicht bewegen dürfe. Die Curatgeistlichkeit weist der Herr Erzbischof aber an, wenn ihr wegen des von der Kirche angeordneten Verfahrens von irgend einer Seite Hindernisse oder Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt würden, zu erklären, daß er alle Verantwortlichkeit auf sich genommen, und stellt sich hierdurch in Wahrheit auf ganz gleiche Linie mit der Staatsgewalt oder vielmehr über sie. —

Die Geltendmachung der Lehre, daß in ein so inniges Verhältniß, wie die eheliche Gemeinschaft ist, mit einem Protestanten zu treten, für einen Katholiken eine Sünde sei, die nur durch das Versprechen, alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, gesühnt werden könne, erscheint als schlechthin unvereinbarlich mit dem friedlichen Zusammenleben beider Confessionen, sie führt in natürlicher Ideenverbindung zu noch weit bedenklicheren Consequenzen und in der scharfen Trennung und Abschließung beider Religionsparteien nothwendig zu wechselseitigen Antipathien, aus der sich mannigfaltige Gefahren für die socialen öffentlichen Zustände entwickeln dürften.

Die Versicherung des Herrn Erzbischofs am Schlusse seines Circulars, daß er seine protestantischen Brüder wie sich selbst liebe und sein Leben für sie opfern würde, vermochte nach keiner Seite und selbst nicht in der Mitte der katholischen Bevölkerung den peinlichen und beunruhigenden Eindruck zu tilgen, den seine Erklärungen selbst hervorbrachten.

Er glaubt, daß die von ihm ertheilten Vorschriften den Protestanten nicht beeinträchtigen, weil er keinen Anspruch auf den Segen der katholischen Kirche habe. Dies ist ganz richtig, aber er hat Anspruch darauf, nicht, wo er mit der katholischen Kirche in Berührung kommt, mit Geringschätzung behandelt zu werden; eine Geringschätzung liegt aber allerdings auch für ihn darin, wenn man den katholischen Theil, der sich mit ihm verbinden will, deßhalb, weil die zu hoffenden Kinder, oder auch nur die des einen oder andern Geschlechts, in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, als unwürdig des Segens erklärt. —

In dem aufgestellten Grundsatz liegt aber auch ein offener Angriff auf die protestantische Kirche, da derselbe, wenn auch nicht, wie wir gerne glauben wollen, darauf berechnet, doch in natürlicher Folge

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

dazu geeignet ist, durch einen psychologischen Zwang, welcher dem katholischen Ehetheile gegenüber angewendet wird, der katholischen Kirche ein Uebergewicht gegen die protestantische zu verschaffen und einen Abmagerungprozeß gegen sie einzuleiten. Jener Zwang wirkt aber mittelbar auch auf den protestantischen Theil, weil er in die Alternative gestellt wird, entweder einer Verbindung, wozu ihn die edelsten Gefühle geneigt machen, zu entsagen, oder sich nachgiebig zu zeigen.

Die beabsichtigte Neuerung ist zugleich ein offener Angriff auf die Rechte der katholischen, wie der protestantischen Staatsbürger, über die Kinder-Erziehung nach freier Willkühr Verträge zu schließen. Sie untergräbt diese Freiheit nicht nur direkt durch den ausgedachten psychologischen Zwang, sondern auch mittelbar, indem sie die Fortdauer der Staatsverordnung, welche die freie Befugniß, über die religiöse Erziehung der Kinder Verträge abzuschließen, zugibt, rechtlich unmöglich macht. Zum Schutze der protestantischen Kirche gegen die natürlichen Folgen der Bedrohung der katholischen Brautleute, welche nicht auf der Erziehung aller zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion bestehen, mit Entziehung kirchlicher Wohlthaten würde nämlich ohne Zweifel die Aufhebung jener Staatsverordnung als rechtlich geboten erscheinen.

Wenn der Herr Erzbischof auf die Zustände in andern Ländern hinweist, so ignorirt er, daß dort der bestehende Zustand das Gutheißen der Regierungen erhalten hat, und übersieht die wesentliche Verschiedenheit, die in Beziehung auf die vorliegende Frage in den dabei in Betrachtung kommenden Verhältnissen zwischen jenen Ländern und dem Großherzogthum besteht. — Wären diese Verhältnisse auch ganz gleich, so würde der Umstand, daß in einem andern Lande das placitum regium zu einer der seinigen gleichen Verordnung gegeben wurde, ihn in keiner Weise berechtigen, wenn Se. Königl. Hoheit der Großherzog die landesherrliche Genehmigung nicht ertheilt, das landesherrliche Aufsichtsrecht gänzlich zu mißachten und ohne Weiteres Verordnungen zu erlassen, die mit bestehenden Landesgesetzen im geraden Widerspruch sind.

Allein es besteht eine wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse und zwar nicht nur in einer, sondern in mehrfachen Beziehungen. In keinem andern Lande befinden sich die katholischen und protestantischen Bevölkerungen in gleicher Weise gemischt und bestehen ver-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

hältnißmäßig so zahlreiche Familienverbindungen zwischen den Einwohnern beider Confessionen, als im Großherzogthum. Wo, wie z. B. in den österreichischen deutschen Staaten, kaum so viele tausend Protestanten, als Millionen Katholiken leben, mag es als ein Gebot einer wohlverstandenen Politik erscheinen, auf die Erhaltung einer ungemischten Bevölkerung hinzuwirken. Selbst im Großherzogthum hielt man früher in ungemischten Orten auf die Erhaltung des ungemischten Zustandes, was durch die Vorschrift erzielt werden sollte, daß die bürgerliche Niederlassung nur solchen andern Confessionsverwandten in der Regel bewilligt wurde, welche ihre Kinder in der Ortsreligion erziehen lassen wollten. Andere Rücksichten, als in Ländern, wo beide Kirchen mit ganz gleicher Berechtigung neben einander stehen, treten auch da ein, wo die katholische herrschend, und die protestantische ohne öffentliche Religionsübung nur geduldet ist.

Bei der Hinweisung auf andere Staaten ist sodann auch die ganze geschichtliche Entwickelung der kirchlichen Zustände und ihres Zusammenhanges mit den Staatsgesetzen zu beachten, welche über die Ehen Bestimmungen geben. Nicht nur wegen gänzlicher Verschiedenheit dieser geschichtlichen Entwickelung, die fast in jedem Lande eine andere war, und verschiedenartige Rechtszustände begründete, ist die Hinweisung auf andere Länder unzulässig, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil eine Frage, die hier im Zusammenhange des Ganzen unerheblich erscheinen, dort eine hohe Bedeutung gewinnen kann.

Bestimmen z. B. lediglich die Gesetze mit Ausschluß der Verträge die Religions-Eigenschaft der Kinder, oder wird keine gemischte Ehe ohne Rücksicht auf die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen über die Kindererziehung eingesegnet, werden alle gemischten Ehen in gleicher Weise behandelt: so fällt wenigstens eines der wesentlichen Bedenken weg, welche im Hinblick auf unsere Gesetzgebung gegen die ergangene erzbischöfliche Verordnung sich erheben. Indem aber diese Verordnung dem Pfarrer aufgibt, einen vor der kompetenten Behörde abgeschlossenen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, und dieses Verlangen mit der Androhung der Entziehung einer kirchlichen Wohlthat oder kirchlichen Gnadenmittels zu unterstützen, so greift sie in auffallender Weise selbst in das Gebiet der weltlichen Gesetzgebung des Staats ein. Es darf dieß um so mehr auffallen, als die Staatsregierung der Kirche

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

nicht den geringsten Anlaß zu der getroffenen Maßregel gegeben, sich nicht den geringsten Einfluß erlaubt hat, um die aus gemischten Ehen zu erwartenden Kinder der evangelisch-protestantischen Kirche zuzuführen, und die einzige Neuerung, welche in Bezug auf gemischte Ehen in den Staatsverordnungen seit einer langen Reihe von Jahren eintrat, eine im Jahre 1826 ergangene Verordnung ist, welche den Brautleuten die freie Bestimmung über die confessionelle Kindererziehung gewährte.

Diese im Interesse der Humanität gegebene landesherrliche Verordnung würde voraussichtlich in Folge der beabsichtigten kirchlichen Neuerung — da der Versuch einer Einwirkung auf die Willensbestimmung der Brautleute von der einen Seite zu ähnlichen Versuchen von der andern Seite her anreizen wird — für Zwecke einer eigenen Gattung von wetteifernder Seelenkaperei in höchst bedauerlicher Weise mißbraucht werden. — —

* Anhang.

Die Chur-Pfälzische Religions-Declaration vom 21. Novemb. 1705 setzt in §. 3. Folgendes fest:

„In matrimoniis mixtis, stehet denen Eltern frei, ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen und zu erziehen, wie es die Ehegerichtsordnungsmäßige Ehe-Pacta, oder ihre stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringet; wo aber weder Ehe-Pacta noch dergleichen Abrede, soviel diesen Punkt angehet, befindlich, da folgen die Kinder dem capiti Familiae, jedoch bleibt den Kindern, wie obgedacht, die vollkommene Gewissensfreiheit, wann sie ad annos discretionis kommen, auch dem letztlebenden Vatter oder Mutter bevor, die Kinder, nach Belieben, in ihrer Religion zu erziehen.

Wann von unterschiedlichen Religionsgenossen Heirathen geschehen, sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religionskirchen, ob sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel wohnhaft, ordentlich verrichtet, Dimissoriales gefordert, jedoch unbedinglich und unverweigerlich, auch unentgeldlich gegeben werden, und soll in Puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen, sonsten aber die katholische Geistlichkeit und Pastores keine evangelische Religions-

Verwandte, und vice versa die evangelischen Prediger keine römisch-katholische, ohne Dimissorialibus ihrer Priester, Pastoren oder Predigern zusammengeben." —

---

§. 22.

Verfahren der Regierung.

Von solchen Motiven mag die Regierung geleitet worden sein, als sie die Maßregeln ergriff, die zur Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame und zur Handhabung der Landesgesetze kirchlicher Eigenmacht gegenüber nothwendig erschienen. Es galt hier bei einem Gegenstande zarter Natur die oft geforderte, aber selten geübte Maxime politischer Weisheit zu beachten, daß auch in Anwendung der Rechte dort, wo jene durch die Pflicht geboten wird, vor Allem Mäßigung zu wahren sei. — Wenn der Regierung hierüber von einer Seite her Vorwürfe gemacht werden wollten, so hat der Erfolg ihrer Handlungsweise den unzeitigen Tadel hinlänglich zurückgewiesen. —

Die Großherzogliche Regierung hat in gerechter Würdigung der Umstände die objektive That von der subjektiven Willensmeinung wohl unterschieden, und brauchte daher keine andere — ihr zu Gebot stehende — Mittel aufzubieten, als die zur Wahrung des Hoheitsrechtes nothwendig erforderlich waren. So wurde das Ziel erreicht, und zwar ohne die mißlichen Folgen, welche derartige Conflicte gerne herbeiführen und anderwärts herbeigeführt haben. —

Wenn ferner die Regierung hierbei mit vollkommenster Offenheit verfuhr, und mit ihren Maßregeln kein Hehl hatte, so hätte gerade dies offene Benehmen die volle Anerkennung von der andern Seite um so eher finden sollen, als die Regierung dadurch an Tag legte, daß ihr Vertrauen auf die loyale Gesinnung des Herrn Erzbischofs trotz der bedauerlichen Beirrung keinen Augenblick wankend geworden war.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe